

DRINGLICHSMAßNAHME DES LANDESHAUPTMANNES 69/2020

AUSSETZUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEITEN

Laut Art. 1 der Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmannes vom 12.11.2020 müssen alle Industrie- und Handelstätigkeiten ausgesetzt werden, mit Ausnahme jener, welche in der Anlage 1 der zitierten Dringlichkeitsverordnung angegeben sind (siehe unten angeführte Liste). Die Aussetzung der Tätigkeiten gilt vorbehaltlich vom 14.11.20 bis einschließlich dem 29.11.2020.

Ebenfalls mit ihrer Tätigkeit weiterfahren können jene Betriebe, die Produkte für systemrelevante Lieferketten herstellen. Solche Tätigkeiten können anhand begründeter Meldung an den Landeshauptmann (antrag.dm@pec.prov.bz.it, Formular: <http://www.provinz.bz.it/sicherheit-zivilschutz/zivilschutz>) ohne Unterbrechung fortgeführt werden, bis zur allfälligen Aussetzung.

Für alle zugelassenen Tätigkeiten gilt:

- es darf kein Kundenkontakt stattfinden, ausgenommen in den sozialen und sozio-sanitären Bereichen und für die Rechts- und Verwaltungsakte, bei welchen das Gesetz die Anwesenheit vorsieht;
- um die Mitarbeiteranzahl in den Betrieben zu reduzieren, muss die 1/10 Regel angewandt werden;
- Reinigungs- und Desinfektionstätigkeiten müssen in den Betrieben verstärkt durchgeführt werden;
- in den Betrieben darf nur Personal eingesetzt werden, welches beim landesweiten Corona-Screening teilnimmt;
- Dienstleistungsberufe sehen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die weitestgehende Anwendung der agilen Arbeitsmodalitäten für alle Tätigkeiten vor, die über Distanz ausgeführt werden können.

Alle Baustellen bleiben geschlossen, mit Ausnahme der folgenden:

- Bauarbeiten von öffentlichem, nationalem und europäischem Interesse;
- Baustellen für öffentliche Infrastrukturen;
- zulässig sind jene Tätigkeiten, die zur Schließung der Baustellen notwendig sind, sowie jene die notwendig sind um bereits realisierte Bauarbeiten sicherzustellen;
- zulässig sind ebenso jene Eingriffe, die durch ein einzelnes Unternehmen durchgeführt werden und bei denen es keinen Kontakt mit Dritten gibt.

Für all die oben genannten Baustellen gelten, neben den bereits geltenden Bestimmungen, folgende zusätzliche Maßnahmen:

- Reduzierung der sozialen Kontakte durch verpflichtendes Mittagessen auf der Baustelle;
- Baustellenbesprechungen dürfen nur online oder im Freien mit Abstand und Mundschutz durchgeführt werden;
- es sollen Maßnahmen zur Reduzierung der Personen in Betriebsautos, sowie zur Verkleinerung und Trennung von Arbeitsgruppen getroffen werden.

In der Folge werden jene Betriebskategorien angeführt, welche ihre Tätigkeit **unter Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen**, fortführen können.

Festzuhalten ist, dass bei der Eröffnung oder der Abänderung der Tätigkeit des Betriebes ein entsprechender Tätigkeitskodex, der sogenannte ATECO-Kodex zugewiesen wurde. Wenn der Betrieb nicht eine Tätigkeit ausübt, die in der unten angeführten Liste aufscheint, ist die entsprechende Tätigkeit ausgesetzt und kann nur mittels Telearbeit durchgeführt werden. Wenn in der folgenden Liste nur die Gruppe des ATECO-Kodex angegeben wurde, betrifft dies auch alle Unterkategorien z. B. die Gruppe 43.2 Elektro- und Wasserinstallation; sonstige Bauarbeiten und Installation, beinhaltet die Unterkodexe 43.21.01, 43.21.02 oder 43.22.01, 43.22.02 usw.

ATECO	BESCHREIBUNG
1	Landwirtschaft und Herstellung tierischer Produkte
2	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
3	Fischerei und Aquakultur
5	Kohlenbergbau
6	Gewinnung von Erdöl und Erdgas
9	Unterstützende Dienstleistungen für den Bergbau
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
11	Getränkeherstellung
13	Herstellung von Textilien
14	Herstellung von Bekleidung; Herstellung von Pelzwaren
16	Holzindustrie sowie Industrie der Holz- und Korkprodukte (mit Ausnahme der Möbel); Herstellung von Strohprodukten und Flechtmaterial
17	Herstellung von Papier (mit Ausnahme der Codices: 17.23 und 17.24)
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen (mit Ausnahme der Codices: 20.12 - 20.51.01 - 20.51.02 - 20.59.50 - 20.59.60)
21	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen und Spezialitäten
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
23	Herstellung von anderen Waren aus nicht metallischen Mineralen
24	Metallurgie

25	Herstellung von Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen)
26	Herstellung von Computern, elektronischen und optischen Geräten; elektromedizinische Geräte, Messinstrumente und Uhren
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen und nichtelektrischen Haushaltsgeräten
28	Maschinenbau A.N.G.
29	Herstellung von Kraftwagen und Anhängern
30	Sonstiger Fahrzeugbau
31	Herstellung von Möbeln
33	Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
35	Versorgung mit Elektroenergie, Gas, Dampf und Klimaanlage
36	Wassersammlung, -aufbereitung und -versorgung
37	Abwasserentsorgung
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
42	Tiefbau
45.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen
45.3	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör
45.4	Nur für die Tätigkeit der Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern und Handel der entsprechenden Teile und Zubehör
46.2	Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen und lebenden Tieren
46.3	Großhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
46.46	Großhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen
46.49.2	Großhandel mit Büchern, Zeitschriften und Zeitungen
46.61	Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen, Ausrüstungen, Geräten, Zubehörteilen und Werkzeugen, einschließlich Zugmaschinen
46.69.19	Großhandel mit sonstigen Transportmitteln und -geräten
46.69.91	Großhandel mit wissenschaftlichen Messinstrumenten und -geräten
46.69.94	Großhandel mit Brandschutz- und Unfallvermeidungsartikeln
46.71	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen, Schmierstoffen für Kraftfahrzeuge, Brennstoffen für Heizungsanlagen
49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen
50	Schifffahrt
51	Luftfracht
52	Lagerung sowie unterstützende Dienstleistungen für den Verkehr

53	Post-, Kurier- und Expressdienste
55.1	Hotels u.ä. Einrichtungen, mit den in Punkt 15) der Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr im Verzug des Landeshauptmannes Nr. 68/2020 und in Punkt 11) der Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr im Verzug des Landeshauptmannes Nr. 69/2020 vorgesehenen Einschränkungen
58	Verlagswesen
59	Herstellung von Kino- und Videofilmen sowie Fernsehprogrammen, Musik- und Tonaufnahmen
60	Rundfunk- und Fernsehätigkeit
61	Telekommunikation
62	Programmierungstätigkeiten, informatische Beratung und damit verbundene Tätigkeiten
63	Informations- und sonstige informatische Dienstleistungen
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungen und Pensionsfonds)
65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ausgenommen gesetzliche Sozialversicherung)
66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
68	Grundstücks- und Wohnungswesen
69	Rechts- und Steuerberatung, Buchhaltung
70	Unternehmensführung und Unternehmensberatung
71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
72	Forschung und Entwicklung
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
75	Veterinärwesen
80.1	Private Wach- und Sicherheitsdienste
80.2	Sicherheitsdienste mit Hilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen
81.2	Reinigungs- und Schädlingsbekämpfungsdienste
82.20.00	Callcenter
82.92	Verpackung und Konfektionierung für Dritte
82.99.2	Agenturen für die Verteilung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; gesetzliche Sozialversicherung
85	Erziehung und Unterricht

86	Gesundheitswesen
87	Stationäre Fürsorgeeinrichtungen
88	Sozialwesen (ohne Unterbringung)
94	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen
95	Reparatur von Computern und Gütern für den persönlichen und Hausgebrauch
97	Private Haushalte als Arbeitgeber für Hauspersonal

Genauere Infos entnehmen Sie der Dringlichkeitsverordnung Nr.69 die Sie unter folgendem Link abrufen können:

[Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmannes Nr. 69 vom 12.11.2020](#)

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

